

- Muster -

## Zielvereinbarung

### für die **Gewährung eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets**

nach § 4 Budgetverordnung (BudgetV vom 27. Mai 2004)  
in Verbindung mit § 17 Abs. 2 - 4 SGB IX

Zwischen dem beauftragten Leistungsträger

---

---

---

als zuständiger Leistungsträger gem. § 3 Budgetverordnung  
im folgenden **Beauftragter** genannt

und

Frau/ Herrn

---

(Name, Vorname, Geburtsdatum der Budgetnehmerin/ des Budgetnehmers)

---

---

(Anschrift der Budgetnehmerin/ des Budgetnehmers)

---

---

wird folgende Zielvereinbarung geschlossen:

## **1. Ziele des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets**

- 1.1. Ziel der Leistungsgewährung in Form eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets ist es, der Budgetnehmerin/ dem Budgetnehmer ein selbstbestimmtes Leben und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.
- 1.2. Die beteiligten Leistungsträger wirken darauf hin, ihre Leistungen insgesamt wirksam und/oder wirtschaftlich zu erbringen.

## **2. Individuelle Förder- und Leistungsziele**

*(Angabe der konkreten Ziele mit Angabe des Rechtsanspruches und der beteiligten Leistungsträger)*

- 2.1. Das trägerübergreifende Persönliche Budget umfasst folgende Grundsatzziele:  
z. B. ( siehe Anlage)
  
- 2.2. Der Inhalt bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach:  
z. B. ( siehe Anlage)
  
- 2.3. Das trägerübergreifende Persönliche Budget umfasst folgende konkrete Ziele/Teilziele:  
z. B. ( siehe Anlage)

### 3. Höhe und Zahlung des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets

Das Persönliche Budget wird in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufender Geldleistung monatlich im Voraus. Damit soll sichergestellt werden, dass Budgetnehmer in Bezug auf von ihnen einzukaufende laufende Teilhabeleistungen bei unterstellter monatlicher Zahlung nicht mit eigenen Mitteln in „Vorleistung“ treten müssen.

Die Feststellung der Bedarfe basiert auf den Leistungskatalogen der jeweiligen Leistungsträger bzw. dem Gesamtplan/ Hilfeplan des Sozialhilfeträgers.

Das Gesamtbudget beträgt:

\_\_\_\_\_Euro

und setzt sich wie folgt zusammen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### 4. Mittelverwendung und Nachweisführung

#### 4.1. Frau/ Herr

\_\_\_\_\_ verpflichtet sich, die Mittel aus dem trägerübergreifenden Persönlichen Budget zur Deckung des unter Nr. 2. genannten Bedarfs und unter Beachtung der sich daraus ggf. ergebenden Arbeitgeberverpflichtungen zu verwenden und die Deckung des Bedarfs tatsächlich sicher zu stellen.

Die Mittel sind zweckentsprechend gemäß dieser Zielvereinbarung (z.B. Vorgaben im Hilfeplan) zu verwenden.

#### 4.2. Frau/ Herr \_\_\_\_\_ verpflichtet sich, dem Beauftragten die Krankenhausaufenthalte oder sonstige gravierende Änderungen, die Auswirkungen auf das Persönliche Budget haben, unverzüglich mitzuteilen. Längerfristig eingegangene Verpflichtungen der Budgetnehmerin/des Budgetnehmers sind zu berücksichtigen.

#### 4.3. Eine Überprüfung der Mittelverwendung erfolgt halbjährlich/ jährlich durch den Beauftragten (z. B. im Rahmen der Fortschreibung des Gesamtplanes gem. § 58 SGB XII), im Rahmen von Gesprächen und/ oder Besuchen vor Ort.

#### 4.4. Die Budgetnehmerin/ der Budgetnehmer legt zu diesem Zweck folgende Nachweise vor:

- \_\_\_\_\_

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Die erstmalige Überprüfung erfolgt  
am: \_\_\_\_\_

## **5. Budgetanpassung**

- 5.1. Bei jeder Besprechung zur Überprüfung der Zielvereinbarung ist zu klären, ob – und wenn ja, in welcher Höhe – die tatsächlichen Kosten das bewilligte Budget über- oder unterschreiten.
- 5.2. Wird festgestellt, dass Differenzbeträge ohne zweckentsprechende Nutzung vorliegen und das Budget somit zu hoch bewilligt wurde, ist das Budget entsprechend anzupassen.
- 5.3. Stellt sich während der Inanspruchnahme des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets heraus, dass die tatsächlichen Kosten zur Deckung des Bedarfs den Budgetbetrag übersteigen, ist kurzfristig eine Anpassung des Budgets zu prüfen.

## **6. Maßnahmen der Qualitätssicherung**

- 6.1. Es gelten die Qualitätssicherungsregelungen des jeweiligen Leistungsträgers.
- 6.2. Zur Qualitätssicherung führt der Beauftragte

- halbjährlich
- jährlich

ein Gespräch mit der Budgetnehmerin/ dem Budgetnehmer über ihre/ seine Zufriedenheit mit den erhaltenen Budgetleistungen und darüber, ob und in welchem Umfang die unter 2. formulierten Ziele erreicht wurden. Hierbei ist auch zu prüfen, ob die Höhe der Bewilligung ausreichend ist (siehe 5. Budgetanpassung).

Wenn die besonderen Umstände dafür sprechen, können im Einzelfall auch andere Besprechungsintervalle festgelegt werden. In diesem Fall wie folgt:

---

---

---

## **7. Beratung und Unterstützung bei der Verwendung des Persönlichen Budgets**

- 7.1. Frau/ Herr

---

entscheidet in eigener Verantwortung ob, wie, wo und von wem sie/ er sich beraten lässt.

- 7.2. Die Budgetberatung durch die beteiligten Leistungsträger ist für die Budgetnehmerin/ den Budgetnehmer kostenfrei. Sofern die Budgetnehmerin/ der Budgetnehmer kostenpflichtige Budgetberatung und/ oder -unterstützung durch einen anderen Anbieter in Anspruch nimmt, sind die anfallenden Aufwendungen aus den Geldleistungen des Persönlichen Budgets zu finanzieren (§ 17 Abs. 3 Satz 3 SGB IX).

## **8. Geltungsdauer/ Vorzeitige Beendigung/ Kündigung**

- 8.1. Diese Zielvereinbarung wird für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_ geschlossen  
(Mindestzeitraum ½ Jahr).

- 8.2. Diese Zielvereinbarung kann vor Ablauf der Geltungsdauer mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund gekündigt werden (§ 4 Abs. 2 BudgetV). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die persönlichen Lebensumstände der Budgetnehmerin/ des Budgetnehmers so grundlegend verändert haben, dass ihr/ ihm die Ausführung der Leistungen zur Teilhabe in Form des Persönlichen Budgets nicht mehr zumutbar ist.

- 8.3. Ein wichtiger Kündigungsgrund auf Seiten des Beauftragten liegt insbesondere dann vor, wenn der Budgetnehmer das Budget zweckwidrig verwendet. Das Gleiche gilt, wenn der Budgetnehmer seiner Verpflichtung zur Nachweiserbringung nicht nachkommt.

- 8.4. Bevor die Kündigung durch den Beauftragten ausgesprochen wird, ist die Budgetnehmerin/ der Budgetnehmer anzuhören (§ 24 SGB X).

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) ( Datum )

\_\_\_\_\_  
(Budgetnehmerin/ Budgetnehmer)

\_\_\_\_\_  
(ggf. gesetzl. Vertreterin/ Vertreter)

\_\_\_\_\_  
(Beauftragter)

Anlage  
Erläuterungen zu Punkt 2.  
mit Beispielen

## **Anlage für Muster Zielvereinbarung**

### **Punkt 2. Individuelle Förder- und Leistungsziele**

Die Grundsatzziele entsprechen den Leistungsbereichen und Leistungsinhalten nach Klassifikation der Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) der ICF

- Kap. 1 Lernen und Wissensanwendung
- Kap. 2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kap. 3 Kommunikation
- Kap. 4 Mobilität
- Kap. 5 Selbstversorgung
- Kap. 6 Häusliches Leben
- Kap. 7 Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- Kap. 8 Bedeutende Lebensbereiche
- Kap. 9 Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

#### **Beispiel 1**

##### 2.1. Grundsatzziel

In eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen

##### 2.2. gesetzliche Grundlage

§ 53, 54 SGB XII

##### 2.3. konkrete Ziele/ Teilziele

- hauswirtschaftliche Versorgung
- Regelung von Behördenangelegenheiten
- Gesundheitsfürsorge/ Arztbesuche
- Verständigung mit Umwelt / Umgang mit Konflikten

#### **Beispiel 2**

##### 2.1. Grundsatzziel

Die häusliche Pflege und das häusliche Leben sicherstellen.  
Verbesserung der Mobilität und Kommunikation.

- 2.2. gesetzliche Grundlage
  - § 54 SGB XII
  - § 61 SGB XII
- 2.3. konkrete Ziele/ Teilziele
  - Organisation der häuslichen Pflege durch einen Pflegedienst
  - Hauswirtschaftliche Versorgung durch .....
  - Organisation von Fahrdiensten zu .....

### Beispiel 3

- 3.1. Grundsatzziel
  - Die Selbstversorgung insb. die häusliche Pflege sicherstellen.
- 3.2. gesetzliche Grundlage
  - § 37 SGB V
- 3.3. konkrete Ziele/ Teilziele
  - Organisation der häuslichen Krankenpflege (Grundpflege und Behandlungspflege)  
durch.....
  - Sicherstellung der hauswirtschaftlichen Versorgung  
durch.....
  - Vermeidung einer stationären Krankenhausbehandlung
  - Sicherstellung des Ziels der ärztlichen Behandlung, insbesondere .....

Weitere Beispiele sind auch in den **Vorläufigen Handlungsempfehlungen der BAR „Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget“** (Stand 01. November 2006) nachzulesen.